

(3) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen bei volkseigenen Betrieben oder einem nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ als Investitionsauftraggeber entstehen, sind als nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten zu finanzieren.

(4) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen bei einer Haushaltsorganisation als Investitionsauftraggeber entstehen, sind wie folgt zu finanzieren:

— im Bereich der zentralen Organe

durch Umsetzungen im Rahmen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan bzw. der erlassenen Durchführungsbestimmungen. Sofern solche Möglichkeiten für die Finanzierung nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, ist in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen eine Entscheidung des Ministerrates über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel herbeizuführen;

— im Bereich der örtlichen Organe

aus Mehreinnahmen und Einsparungen, der Haushaltsreserve oder dem Rücklagenfonds der örtlichen Volksvertretung. Die zuständige Volksvertretung bzw. die dazu von ihr Ermächtigten entscheiden darüber, welche dieser Quellen für die Finanzierung einzusetzen sind.

(5) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen

— bei einer durch einen Planträger eingesetzten Aufbauleitung als Investitionsauftraggeber entstehen, sind aus den im Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten, durch den Planträger bereitzustellenden Quellen zu finanzieren:

— bei einem Hauptinvestitionsträger „Komplexer Wohnungsneubau“ als Investitionsauftraggeber *i* ■ *t* stehen, sind aus den im Abs. 4 genannten, durch den Hauptplanträger bereitzustellenden Quellen zu finanzieren:

(6) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen bei sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft als Investitionsauftraggeber entstehen, sind als nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten zu finanzieren. Treten bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dadurch Härtefälle im Planjahr auf, so besteht die Möglichkeit, die Finanzierung dieser Kosten über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Soweit solche Mehrkosten bei anderen sozialistischen Genossenschaften als Investitionsauftraggeber entstehen, sind sie im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Direktiven aus eigenen Fonds oder Kreditmitteln oder zu Basten der Betriebsausgaben bzw. der Kosten zu finanzieren.

(7) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung als Investitionsauftraggeber entstehen, sind Betriebsausgaben. Soweit es sich bei den Mehrkosten um Vertragsstrafen, Verspätungszinsen und Verzugszinsen handelt, kann eine Geltendmachung als Betriebsausgaben nur im Rahmen des § 23 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonder-

druck Nr. 312 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1962 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II S. 85) erfolgen.

(8) Die gemäß Absätzen 3 bis 7 finanzierten Mehrkosten sind auf besonderen Konten auszuweisen.

### § 3

#### Ausgleich der Mehrkosten

(1) Sind Mehrkosten in anderen als den im § 2 Abs. 2 genannten Fällen durch ein übergeordnetes bzw. wirtschaftsleitendes Organ verursacht worden, so ist dieses gegenüber den Investitionsauftraggebern zu einem finanziellen Ausgleich innerhalb des Planjahres, in dem der Finanzbedarf für die Mehrkosten entsteht, verpflichtet. Der finanzielle Ausgleich ist aus den im § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Quellen zu finanzieren.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung entstehen.

(3) Die von den Investitionsauftraggebern nach Abs. 1 als finanzieller Ausgleich vereinnahmten Beträge sind von ihnen auf besonderen Konten, auf denen die gemäß § 2 Absätzen 3 bis 7 finanzierten Mehrkosten auszuweisen sind, als Kostengutschrift bzw. — bei Haushaltsorganisationen — als Absetzung von der Ausgabe zu buchen.

### § 4

#### Regelung der mit den Mehrkosten verbundenen Auswirkungen auf die Erfüllung der betrieblichen Produktionspläne

Ausgeführte Investitionsleistungen volkseigener Auftragnehmer, die für die Investition nicht verwertbar sind, dürfen auf die Erfüllung der betrieblichen Produktionspläne nur angerechnet werden, wenn der Investitionsauftraggeber zur Bezahlung dieser Leistungen verpflichtet ist.

### § 5

#### Aktivierung

(1) Die Kosten für Leistungen, deren Notwendigkeit für die planmäßige Durchführung einer Investition bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. der Ausarbeitung des Projekts noch nicht erkennbar war, die aber unter Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen Bestandteil der Wirtschaftsverträge geworden sind, sowie die zusätzlichen Kosten gemäß § 1 Abs. 3 werden aus den für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen geplanten Mitteln finanziert und sind dementsprechend zu aktivieren. Das gilt auch für Preiszuschläge gemäß § 16 Abs. 4 der Investitionsverordnung.

(2) Preiszuschläge gemäß § 23 Abs. 2 der Investitionsverordnung, die aus dem Mehrgewinn des Investitionsträgers bei Nutzung der Investitionen zu finanzieren sind, sind zu aktivieren, sofern sich der Mehrgewinn aus einem höheren Nutzen der Investition gegenüber den festgelegten Kennziffern ergibt und soweit sich dadurch der Gebrauchswert der Investition erhöht.